



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-179.450/0022-IV/ST4/2011

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An

Alle Landeshauptleute

Lt. Verteiler

Wien, am 13.10.2011

Betreff: ERLASS - Zulassung von Kraftfahrzeugen auf minderjährige Kinder; Ergänzung zu GZ. BMVIT-179.450/0013-II/ST4/2009

I.) Mit 19. Jänner 2013 tritt im Zusammenhang mit der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B (§19 Abs. 1 FSG) eine neue Mindestalterbestimmung in Kraft (Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20.10.2006).

Demnach kann ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für die Klasse B die theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule frühestens sechs Monate nach Vollendung des 15. Lebensjahres beginnen, wenn er eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B beantragt („L17 – Ausbildung“). Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung ist weiterhin die Vollendung des 16. Lebensjahres als Mindestalter für die L17-Ausbildung relevant.

Aufgrund des Umstandes, dass bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B die Ausbildung (vor allem auch die Ausbildungsfahrten) bereits vor dem Erreichen des Mindestalter zum Lenken des Fahrzeuges der Klasse B (in diesem Fall 17 Jahre) begonnen werden kann, soll die Möglichkeit bestehen, bereits ab dem Mindestalter welches hier für die theoretische und praktische Ausbildung relevant ist, das Fahrzeug der Klasse B auf den minderjährigen Auszubildenden ohne pflegschaftsgerichtliche Bewilligung zuzulassen.

Das bedeutet:

-- vor dem 19.1.2013: mit Vollendung des 16. Lebensjahres

-- mit dem 19.1.2013: sechs Monate nach Vollendung des 15. Lebensjahres

II.) Lenkberechtigung für die Klasse AM (Moped):

Eine Lenkberechtigung für die Klasse AM darf gemäß § 18 Abs. 1 FSG nur erteilt werden, wenn unter anderem das 15. Lebensjahr vollendet ist.

Auch hier wird das Fahrzeug in der Praxis oft vor dem 15. Geburtstag angeschafft, um die praktischen Schulungseinheiten mit dem eigenen Moped zu absolvieren. Deshalb soll auch hier eine Zulassung auf den minderjährigen Fahrschüler ohne pflegschaftsgerichtliche Bewilligung möglich sein, und zwar

-- frühestens 2 Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Andrea Kohlbeck-Kus

Tel.: +43 (1) 71162 65 5510

Fax: +43 (1) 71162 65 65510

E-Mail: andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2011-10-14T12:03:31+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	UaEhU6JLZskT8XdMbMNs+v6gVaq+CoYtsinyz6XIMkBdfjZjWp161uOl1WeVJjc10APSx9dub9w3BPQ6KCKL278dAttmVp1uKMsktQIWT6viBMds8wPvarl2qYqUo+ACDR+4l2wu7nYFbD0A08e7O8NHwfM71JjRVq7oWho/BI0=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	